

h. 87, 4

(X2044326)

7 177.

Ye  
487

Des Raths

zu

ZORGAW

Vormundschaft = Ord-  
nung.



Zorgaw.

Druckts und Verlegts /

Johann Reinhardt. Im Jahr Christi 1666.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

1713

1713

1713

1713



1713

1713

1713

1713





dieselbe / nach eröffneten Testament förderlichst bestätigt werden / So fern disfalls nicht erheblich bedencken fürfället /

Eben also soll es auch gehalten werden / wenn ein Weib / in einem letzten willē Ihren instituirten Unmündigen Kindern / oder andern Erben Vormunden benennet /

Do aber die verstorbene Person Ihren Unmündigen Kindern oder andern Erben keine Vormunden im Testament verordnet / So soll der Unmündigen Erben Vater oder sonst der nächste gesipte Freundt / und anwartende Erbe / noch binnen Monats Frist / bey verlust ihrer Anwartsung / sich disfalls angeben / und Sie also dann / oder aufn Fall hierwieder erhebliche ursachen verhanden / andere zu Vormunden / mit nothdürfftiger erinnerung / durch einen handtschlag / an Eyn desstat / geordnet und bestetiget werden / Aufn fall auch sonst niemand verhanden / sollen die Wäysen von ihren Nachbarn auff beyden seiten / so wohl von den Hausgenossen bey Straffe des Raths / binnen einer Monats Frist / dem Rathe und Bezirchten angezeigt werden /

Ob dann etwa den Minder Jährigen solche Vormunden / die nicht alhier / sondern an andern orten geseßen / zu verordnen / oder albereit verordnet / und confirmiret / So sind wir zwar nicht gemeinet / Ihnen an ihrer rechtmäßigen aufgetragenen Verwaltung einhalt zuthun / Es soll aber gleichwohl denenselben / ohne gnugsame alhier in loco bestellte Caution, nichts von hinne abgefolget werden / und Sie auch dis orts jederzeit / Ihrer Verwaltung halber / rede und Antwortt zugeben / pflichtig seyn /

Worben unter andern zumercken / daß sonsten in gemein zu solchen officio keine Weibes Personen gezogen werden / ausbescheiden die Leibliche Mutter / und Groß-Mutter / doch also / daß die als denn ebenermassen / binnen obbeniemter zeit / hierzu sich angeben / und Ihnen tüchtige Mannes Personen zu Vormunden verordnen lassen :

Wir

Würden Sie aber anderweit sich verheyrathen / So solle  
Sie / noch vor dem Ehelichen Beylager / Rechnung zuthun  
schuldig seyn / Und soll die Vormundschaft jemande anders  
aufgetragen werden /

Item / do sichs auch zutrüge / daß Mündige Personen /  
und welche zu ihren Jahren kommen / Sinnlos / verthunlich /  
Stumm / oder Taub weren / oder sonsten ihren Sachen und  
Händeln mit Nutz nicht selbst vorstehen könten / Oder aber  
in der Frembde / an unbekanten orten / sich auffhielten / Sol-  
len denen Jenigē Personē / auff ihrer nächsten gesipten Bluts-  
verwanten ansuchen / Curatores und Vormunden gebührliche  
angeordnet / und confirmiret worden /

Und wo iemanden in d gleichen oder sonsten in einem an-  
dern Fall eine Vormundschaft von dem Rathe auffgetragen /  
un derselbe die verwaltung anzunehmen sich verweigern wür-  
de / Soll Er nach gelegenheit gestraffet / und zu schuldigen ge-  
horsam angehalten werden / Er habe den erhebliche Entschul-  
digung vorzuwenden / die soll Er mit bescheidenheit anzie-  
hen und darauff von dem Rathe billiges Bescheides gewärtig  
seyn /

Und demnach der Vormunden Ambt / sowohl der Un-  
mündigen höchste Nothdurfft erfordert / daß vor allen dingen  
ein ordentlich / richtig / und beständig Inventarium auffgerich-  
tet werde / So soll der Jenige / welcher von dem Rathe zur  
Vormundschaft mit einem Handgelobnis bestätigt / ohne  
Verzug / so bald es zugeschehen möglich / bey den Berichten  
ansuchen und anhalten / daß durch dieselbe in Ihren Beyseyn  
und gegenwart / alle seiner Mündlein beweagliche und unbe-  
wegliche Güthere / wie auch außstendige Schulden / nichts  
ausgeschlossen / richtig inventiret / und auffgezeichnet / und  
ob auch noch hernach etwas erkundiget / und befunden wür-  
de / so dem Unmündigen gehörig und zuständig / dasselbe glei-  
cherge

chergestalt treulich dem Inventario einverleibet werden möge/  
Und darmit auch in dem allerley Mißverstandt zwischen  
den Vormunden und Pflege Kindern verhütet werde /  
So thut die Nothdurfft erfordern / daß bey der inventi-  
rung / wo nicht die unbewegliche / doch die bewegliche Güthe-  
re / mit Zuziehung verständiger Personen / geschäzet / und ge-  
würdert werden / dieweil gemeiniglich solche Sachen / ohne  
Schaden und gefahr / nicht liegen bleiben / und behalten wer-  
den können / sondern distrahiret werden müssen /

Die liegende / und unbewegliche Gründe aber / sollen die  
Vormunden / ohne tringende Schulden / und des Raths vor-  
wissen / Erkänntnis / und Decret , nicht alieniren , verpfänden /  
noch beschweren / auch vor ihre Personen selbst / der Un-  
mündigen Haab und Güthere nicht käuffen / noch durch an-  
dere zu ihren besten käuffen lassen /

Wenn aber ie so gar wenig vorhanden / daß es nicht nö-  
thig erachtet wird / darüber ein Berichtlich Inventarium auff-  
zurichten / So sollen doch die Vormunden auff ihre Pflichte /  
mit zuziehung der Verwandten Freunde / und Benachbartē /  
oder anderer Zeugen / alles mit fleiß auffschreiben / und in  
ein Verzeichnüs bringen / usñ denen zu den Vormundtschafft  
sachen verordneten das Inventarium oder Verzeichnüs über-  
antworten /

Ob aber iemand von Freunden oder Benachbarten ver-  
muthung hätte / oder Besorge trüge / daß dem Unmündigen  
leichtlich etwas verrücket werden oder zu Schaden gehē möch-  
te / Sollen auff eines oder des andern anhalten / die fürnehm-  
sten Sachen in ein Gemach / oder in Kisten und Kästen gethan /  
und daselbsten nicht alleine verschlossen / sondern auch versie-  
gelt werden /

Und zu vorkommung vieler Unrichtigkeit / sollen die  
Vormundere ehe und zuvorn ein beständig Inventarium auff-  
gerichtet / und den Deputirten zu den Vormundtschafft sachen  
fürge-

fürgeleget ist/der Vormundschafts verwaltung sich nicht anmassen /

Darmit aber dieses alles umb so viel mehr zu wercke gestellet / ob dieser nützlichen und heylamen verordnung stett und unverbrüchlich gehalten / derselben in allen Puncten und articulen nachgegangen / hterdurch der Minder Jährigen bestes / gedyliches Auffnehmen und Wohlfarth treulich bedacht / und fortgestellet werden / und also das wohlgemeinte Werck / so viel nur immer zugesehehen möglich / sein recht Intent, und gewünschten Effect erlangē möge / So wollen wir der Rath sonderliche Personen hierzu deputiren / und denenselben einen eigenen Schreiber und Diener zuordnen / Welche hinfür die Vormundschaft sachen expediren / und derselben mit gebührenden treuen Fleiße abwarten sollen / denen auch zur Ergeltigkeit ihrer Mühe und Versäumnis ein jeder Vormund aus seines Mündels vermögen und substanz nach ausweisung des Inventarij, ie von 100. Gilden ein leidliches zupflegen / sich bequehmen soll / als 6. Groschen /

Es soll aber insonderheit der Schreiber vermöge seiner Pflicht / schuldig seyn / der Minder Jährigen / un Pflege Kinder Inventaria, Verzeichnisse / un alle Acten verwarlich zuhalten / auch derselben substanz untersonderen Capitibus und Titulen jederzeit in das Vormundschafts Buch zutragen / Und den Vormunden will in allewege gebühren / daß Sie Ihrer Mündel un Pflegefinder Einkunfften / Gefälle / Zinsen / und aussenstehende Schulden / auff die bestimbte Termine und Fristen / so viel zubesehehen möglich / einmahnen / und einbringen /

Do auch die Minder Jährigen sonderliche Rechtfertigung n ätten / sollen die Vormündere dieselbe infleißiger guter acht haben / und halten / darmit disfals den Unmündigen zum Schaden und Nachtheil nichts verseheu / versäumet / oder verlasset werde /

Es sollen aber die Vormündere sonder Rechts erfahrer  
ner

ner Bedencken / vor sich keine Rechtfertigung anfangen und führen /

Der mündelgeld soll ein ieglicher Vormund / mit wissen und bedencken der Deputirten / beglaubten / und so viel möglich begütherten Leuten auff versicherung austhun / Wann das denn hernach gleich mißlich würde / Soll doch der Vormund oder seine Erben dessen ohne Schaden bleiben und das PflegeKind schuldig seyn / Brieff und Sigel anzunehmen / und solches geld selbst einzubringen / Es wolte denn das PflegeKind beweisen / das der Vormund darbey seinen gebührenden Fleiß nicht angewendet / Auff welchen Fall denn der Vormundt oder desselben Erben schuldig / dem PflegeKinde die verliehene Haupt Summa ohne Zins / zuerstattet / und dargegen befugt / die aussenstehende Schuld / als eigen / vor sich einzumahnen / wie denn solche das PflegeKind dem Vormunde oder seinen Erben dergestalt zu cediren pflichtig /

Do aber der Vormund / ohne der Deputirten vorwissen und bedencken / vor sich alleine seines Mündels geld ausgeliehen hätte / und solches mißriethe / Sol der Vormund oder seine Erben / beydes vor die Haupt Summa haften / und auch die Zinsen darvon berechnen / und gutmachen / Jedoch soll dem Vormunden oder seinen Erben in diesem Fall verstattet werden / zu beweisen / das nemlich Er / der Vormund / hierunter seinen möglichsten fleiß gebraucht / und nichts vorsezlich verwahrloset / und ob Er / Vormund oder seine Erben dis ausführen / soll Ihnen aufferleget werden / die Haupt Summa / ohne Zins / zuerlegen /

Wann nicht Er Vormund / sondern sein des Vormunds oder Mündels Vorfahrer das aussenstehende geld verliehen / Soll der Vormund / oder seine Erben weder vor die Haupt Summa noch Zinsen zu haften schuldig seyn / Es fönnte und wolte denn das PflegeKind darthun und beweisen / das der Vormund seinen gebührenden fleiß mit dem

Ein



Einnahmen nicht gethan / Als denn Er / der Vormund oder  
seine Erben / das Hauptgeld / ohne Verzinsung / zuberech-  
nen / und zuerstatten schuldig /

Alle / und iede Vormunden sollen schuldig seyn / eine förm-  
liche Rechnung der Einnahme und Ausgabe Jährlich mit  
dem Alten Jahre zuschliessen / und bey eintretung des neuen  
Jahres denen Deputirten dieselbe zuüberreichen / Auch wenn  
Sie solcher Rechnung halber nachmals über kurz oder lang er-  
fordert werden / unweigerlich zuerscheinen / und Ihrer Rech-  
nung und Verwaltung halber / bericht / Rede und Antwort  
zugeben / und Bescheides zugewartten / Welche Vormunden  
auch albereit mehr als ein Jahr in der Vormundschafts ver-  
waltung gestanden / die sollen mit dem Ausgange dieses schwe-  
benden 1612ten Jahres / denē Deputirten vom Anfange bis da-  
hin geführte Rechnungē vorlegen und dieselbe gebührlich justi-  
ficiren /

Wann eine Rechnung wohl durchsehen / überschlagen /  
und allenthalben richtig gemachet / Soll der Vormundschafts-  
Schreiber solche mit seiner Unterschrift bekräftigen / zu dem  
Inventario hefften / und verwahrlich benlegen / auch die Summa  
iederzeit in das Vormundschafts Buch zeichnen /

Was der Mündigen Weibere Curatores anbelanget / sind  
dieselbe ihren Pflege Frauen / oder dero Erben anderergestalt  
Rechnung zuthun nicht schuldig / als wo gnugsamer beglaub-  
ter Schein vorhanden / daß Sie nicht allein ein solches auff sich  
genommen / sondern auch administriret,

Welcher sich unterstehet / den Minder Jährigen ohne ih-  
rer Vormunder wissen und willen / kleidung und anders auff-  
zuhengen / oder geld zuleihen / und fürzusetzen / es sey denn zu  
nothürfftigen Sachen / der soll nicht allein / aller Obligation  
und Verpflichtung ungeachtet / der Schuldt gänzlich verlustig  
sein / sondern auch nach befindung wegen solches unziemliche  
handels / in gebührende Straffe genommen werden /

**B**

Wann

Wan nun endlich die Pflege Kindere zu ihren Mündigen Jahren kommen / oder sich in Ehestandt begeben / und vor sich ihre eigene Haushaltung anstellen / Sollen Ihnen Ihre Vormunden schließliche vollständige Berechnung der gepflogenen Administration halber vor den Deputirten thun / und den Pflege Kindern Ihre Güther / Baarschafft / Fahrniß / Schuldtbekänntnisse / und andere Brieffliche Urkunden / auch was ihnen sonst allenthalben gehörig und zuständig / unweigerlich und ohne alle ausflucht überantwortten und zustellen / Hierauff dann die Vormunden vorm Sitzenden Rathe von ihren gewesenen Pflege Kindern / der gethanen Rechnung und bezahlung halber / endlich quitiret / und der verwalteten Vormundschaft mit danck gänglich losgezehlet / auch solches ad Acta publica Senatus registriret werde /

So etwa von den Deputirten gespüret und befunden werden möchte / daß einer oder der ander verordneter und bestätigter Vormund zu solcher Pflegeschafft nicht wohl tüchtig / oder seinen Pflege Kindern ganz unbillich und übel fürstünde / Soll derselbe dem Rathe angezeigt / nach befindung der Vormundschaft entnommen / und ernstlich gestraffet / auch dessen Pflege Kindere mit einem andern Tutore oder Curatore versehen werden /

Do auch einer von den Deputirten erfordert / und ohne eingewandte gnungsame erhebliche Ehehafft nicht compariren / und erscheinen würde / der soll Ein Silbern schock unnachlässig zur Straffe verfallen / und nichts minder / auff anderweite Vorladunge / daselbst sich zugestellen / schuldig seyn /

Würde auch den Deputirten zu den Vormundschaftsachen / bey Ihrer verrichtung in einem oder dem andern / etwas bedenkliches und zweifelhaftiges fürkommen / oder aber es sich zu trüge / daß Sie bey denen Vormunden / den schuldigen Gehorsam und folge nicht haben könten / Sollen Sie den zustandt / E. E. Rathe zuerkennen geben / Inmassen denn gleicher-

chergestalt den Vormunden / den Minder Jährigen und dero  
selben Verwandten frey stehen soll / ihre Beschwerde und  
Mängel / do denenselben von den Deputirten / der gebühr nach /  
nicht abgeholfen werden könnte / und wolte / Dem Regiren-  
den Rathe anzuzeigen / und vorzutragen / damit Sie denn  
förderlichst nothdürfftig gehöret / und nach befindung mit ge-  
bührendem Bescheide versehen werden sollen /

Wann dann gegenwärtige verfassete Ordnung der ge-  
meinen Bürgerschaft alhier dis Orths zu aller Wohlfart /  
und ersprißlichen Gedenlichen Auffnehmen / und sonderlich  
zu desto schleuniger verrichtung der Vormundschaft sachen /  
sonderzweifel gereichen / und gelangen wirdt / Als wollen und  
befehlen wir hiermit / daß dero selben von Männiglich nachge-  
lebet / und darwieder nichts vorgenommen werde / Doch behal-  
ten wir Uns zuvor / solche Ordnung nach gelegenheit der Zeit  
und Läuße / gänzlich oder zum theil zu ändern / zubessern /  
zumehren / zumindern oder auch auffzuheben / Treulich und  
sonder Befehde / Geschehen und geben / den 26. Semtembris  
Anno 1612.

L. S.

Manje 487

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, covering the upper half of the page.

L. 2.

Manje

Manje



h. 87, 4

*Jo*

*Job*



*267*  
*88*

*7 177.*  
Ye  
487

*ft = Ord =*

*gts /*  
*Christi 1666.*

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

